

Protestversammlung an der Wiener Technischen Hochschule.

Gestern mittag fand im Festsaal der Wiener Technischen Hochschule die vom Professorenkollegium der Hochschule einberufene große Protestversammlung gegen die Bedrohung unsres Kunstbesitzes durch die Italiener statt, die aus Professoren- und Studentenkreisen massenhaft besucht war und einen würdigen und eindrucksvollen Verlauf genommen hat.

Eingeleitet wurde die Versammlung durch eine Ansprache des Vorsitzenden, des Rektors Prof. Doktor Karl Sigmundh, der ausführte: Wenige Wochen erst sind seit jenem Tage verfloßen, an dem die Trauerflagge vom Giebel der Technischen Hochschule dem Schmerz unsrer Alma mater berebten Ausdruck verliehen hat ob des unerhörten Raubes an köstlichem Kunstbesitz unsres Volkes. Nach den Protestversammlungen aller künstlerischen Vereinigungen mit der Akademie der bildenden Künste sowie der Universität und der Akademie der Wissenschaften ist es auch Pflicht unsrer Hochschule, sich diesen Protestkundgebungen nachdrücklich anzuschließen.

Sofrat Neuwirth, Professor für Kunstgeschichte an der Hochschule, führt aus: Die Hand des augenblicklich Starken hat die Auslieferung kostbarer Bilderschätze aus dem kunsthistorischen Museum und der Galerie der Akademie der bildenden Künste sowie von Ihesgleichen in der ganzen Welt suchenden Prachthandschriften der Hofbibliothek erpreßt. Was jetzt verlangt wird, bedeutet eine Steigerung nicht nur ins Maßlose, sondern auch ins Sinnlose. Redner besprach dann die Forderungen der Italiener im einzelnen und wies auf den Mangel jedes wirklich begründeten Rechtsanspruches der Italiener hin. Die Gefährlichkeit ihrer Forderungen verpflichtete uns zu rascher, unzweideutiger Stellungnahme. Die Pflicht der Lehrer und Schüler der Technischen Hoch-

schule, sich der Abwehrbewegung gegen den Kunstraub wertig anzuschließen, gründet sich auf die Rückwirkung schwerer Verluste der Kunstsammlungen bei Heranbildung der Baukünstlerschaft.

Sodann wurde eine an das Staatsamt für Neußeres zu richtende Entschlieung einstimmig angenommen, in der gegen die Bedrohung der Wiener Kunstsammlungen durch neuerliche Auslieferungsforderungen der Italiener schärfster Protest erhoben und das Staatsamt für Neußeres aufgefordert wird, diese Kundgebung an die Vertretungen fremder Staaten weiter zu leiten.

Eine Erklärung des Staatssekretärs für Neußeres.

Auf eine in der Nationalversammlung vom 24. April 1919 gestellte Anfrage des Abg. Müller-Guttenbrunn über die italienischen Anforderungen unsrer Kunstschätze hat der Staatssekretär für Neußeres Dr. Bauer in schriftlicher Beantwortung vom 4. d. folgendes mitgeteilt:

„Die Regierung ist sich des hohen Wertes jeder Kunstschätze und Wertgegenstände voll bewusst, deren Inanspruchnahme bei den Waffenstillstandsverhandlungen von der italienischen Waffenstillstandskommission angekündigt worden ist. Gerade aus diesem Grunde kann und darf die Regierung nicht der Meinung beipflichten, daß diese Gegenstände bereits als angefordert zu betrachten seien und daß — wie übrigens in der Note der italienischen Waffenstillstandskommission selbst nicht behauptet wird — ein Rechtsanspruch darauf geltend gemacht werden könne. Es ist somit auch unrichtig, daß die Regierung irgendwelche Forderungen Italiens in dieser Richtung bereits beantwortet habe. Vielmehr kann die Antwort nur in der Darlegung der vollen Rechtmäßigkeit des seinerzeitigen Erwerbes und des gegenwärtigen Besitzes der Kunstgegenstände bestehen. Diese Antwort kann sich daher nur auf die sachlichen Gutachten und Ausarbeitungen der Kunsthistoriker gründen; die baldigste Lieferung

dieser Arbeiten hat das Staatsamt für Neußeres bereits eingeleitet. Hierbei war allerdings längere Zeit notwendig, um die gegen hundert Seiten fassenden Verzeichnisse von Kunstgegenständen zu vervielfältigen. Die Antwort an die italienische Waffenstillstandskommission wurde bis zum Abschluß der Begutachtung und bis die Arbeiten der Sachverständigen vorliegen vorbehalten.

Sofort nach Einlangen der Anforderung mußte aber durch eine Mitteilung an die italienische Waffenstillstandskommission sichergestellt werden, daß keinerlei Maßnahmen wegen gewaltsamer Sequestrierung oder Wegschaffung der Kunstobjekte eingeleitet werden. Dies könnte nicht in anderer Weise als durch die klare und bündige Erklärung geschehen, daß ein Rechtsanspruch Italiens an den fraglichen Kunstwerken nicht besteht und ein solcher selbstverständlich nur durch zweiseitigen Akt, das ist durch Staatsvertrag, dem auch wir zustimmen müßten, nicht aber durch einseitiges Einschreiten der okkupierenden Macht geschaffen werden könnte; im übrigen sei unsererseits für die Sicherstellung, die Bewahrung und Beaufsichtigung der Gegenstände jede notwendige Vorsorge getroffen. Diese Erklärung des Staatsamtes für Neußeres war auch insofern von Erfolg begleitet, als die Waffenstillstandskommission sie zur Kenntnis genommen, somit den Mangel eines Rechtsanspruches anerkennt und von jeder Sequestrierungsmaßnahme Abstand genommen hat.

Bei den Verhandlungen über den Friedensvertrag oder die sonstigen Verträge wegen Schmälerung unsres Kunstbesitzes werden die Ergebnisse der eingeleiteten Arbeiten der Kunstfachverständigen von diesen zur Geltung gebracht und dazu verwertet werden, die Verweigerung unsrer Zustimmung zu derartigen vertragsmäßigen Vereinbarungen zu begründen. Dergestalt aber vermag sich die Regierung in keiner Weise mit einer Forderung auf die erwähnten Gegenstände abzufinden, wie dies in der Anfrage behauptet wurde.

Es kann nicht angenommen werden, daß sich eine Kulturnation zu solchen Angriffen gegen den erhabensten Besitz eines Volkes, seine Kunstschätze, veranlaßt sehen könnte. Gegen derartige Verletzungen der Grundprinzipien des Völkerrechtes müßte vor der ganzen zivilisierten Welt Bewahrung eingeleitet werden, wie dies in unsern wiederholten Protesten gegen die tatsächlich erfolgten Anforderungen und Verschlagnahmen der Kunst- und geschichtlichen Wertgegenstände bereits geschehen ist.

Im vorliegenden Fall muß aber nicht nur Italien gegenüber, sondern auch gegenüber der gesamten Öffentlichkeit stets von neuem der Standpunkt vertreten werden, daß eine Forderung auf Ausfolgung der unschätzbaren Kunstwerte, die in den erwähnten Verzeichnissen angeführt worden sind, nicht erhoben werden kann und nicht erhoben werden kann.“